

Nebentätigkeiten und Ehrenämter von Frau Direktorin Kreuter-Schmitt

Für Nebentätigkeiten und Ehrenämter im öffentlichen Dienst oder ihm gleichgestellten Dienst besteht eine Ablieferungspflicht, sofern ein Höchstwert von 9.600 EUR (brutto) überschritten wird.

Sitzungsgelder sind anzurechnen, soweit sie im Einzelfall 160 EUR oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900 EUR überschreiten.

Kalenderjahr 2024

Nebentätigkeiten und Ehrenämter	Vergütung/Aufwandsentschädigung	Sitzungsgelder
Mitglied im Vorstand der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V. (AKA)	3.600,00 EUR	keine
Gastmitglied im Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVKdbG)	keine	keine

Die Gesamteinkünfte aus Vergütungen und Sitzungsgeldern haben im Kalenderjahr 2024 die genannten Freibetragsgrenzen nicht überschritten. Eine Ablieferungspflicht ist demzufolge nicht gegeben.

Die Einkünfte aus Nebentätigkeiten und Ehrenämtern für das Kalenderjahr 2024 wurde dem Verwaltungsrat gemäß § 119 Absatz 3 Landesbeamten-gesetz angezeigt.